

VG München

Beschluss vom 18.2.2009

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwältin ... wird abgelehnt.

Gründe

I.

Der Antragsteller stammt aus dem Kosovo und ist albanischer Volkszugehörigkeit. Am ... 2008 reiste er mit dem Flugzeug aus Thessaloniki kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am Flughafen München aufgegriffen wurde. Er hatte keine gültigen Ausweispapiere, sondern nur einen gefälschten bulgarischen Pass bei sich, woraufhin er in Haft genommen wurde. Bei seiner Vernehmung durch die Bundespolizeiinspektion Flughafen München erklärte er, einen Asylantrag stellen zu wollen. Mit Beschluss des Amtsgerichts ... vom ... Dezember 2008 wurde gegen den Antragsteller Haft zur Sicherung der Abschiebung, längstens bis zum Ablauf des ... März 2008 angeordnet. Derzeit befindet er sich in Gewahrsam in der JVA

Am ... Januar 2009 stellte der Antragsteller beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schriftlich Asylantrag. Bei seiner Anhörung am ... Januar 2009 gab der Antragsteller an, er habe bis 1995 mit seiner Familie im Kosovo gelebt. Von 1995 bis 1999 habe er sich mit der Familie in der Türkei aufgehalten, von 1999 bis 2003 in Österreich. Nach dem Tod seiner Mutter habe er sich den bulgarischen Pass besorgt und sei mit diesem in verschiedenen Ländern in Europa gewesen. Zuletzt habe er sich drei Monate in Griechenland aufgehalten. Er habe keine Verwandten, die ihm helfen könnten.

Mit Schriftsatz vom ... Januar 2009, eingegangen beim Bayerischen Verwaltungsgericht München am selben Tage, stellten die Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers „Antrag nach § 123 VwGO und PKH-Antrag“ mit dem Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig auszusetzen. Soweit bereits eine Abschiebungsanordnung nach Griechenland erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, dieser mitzuteilen, dass eine Abschiebung nach Griechenland vorläufig nicht durchgeführt werden darf.

Der Antrag sei statthaft. Die Vorschrift des § 34 a AsylVfG sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform auszulegen. Im Fall der Überstellung nach Griechenland wäre für den Antragsteller kein asylrechtliches Prüfungsverfahren eröffnet, in dem die Kernanforderungen der Genfer Flüchtlingskonvention und der Richtlinien 205 EG vom 1.12.2005 sowie 2006-9-EG vom 27.1.2003 gewährleistet seien.

In den letzten fünf Jahren hätten fast 400.000 Personen versucht, illegal nach Griechenland einzureisen. Aufgrund der außergewöhnlichen Belastung seien Asylsuchende in Griechenland erheblichen Rechtsverletzungen mit teils irreversiblen Nachteilen ausgesetzt. Besonders Dublin-II-Rückkehrer könnten bei der Ankunft am Flughafen in Athen gehindert sein, einen Asylantrag zu stellen.

Das Bundesamt – Außenstelle München habe den Antragsteller bereits angehört und die Niederschrift an die Außenstelle Dortmund weitergeleitet. Dort sei der Bevollmächtigten mitgeteilt worden, dass das Ersuchen am ... Dezember 2008 an Griechenland übermittelt worden sei und die Frist zur Übernahme am ... Februar 2009 ende.

Da der Antragsteller in Haft über keine eigenen Geldmittel verfüge und somit mittellos sei, sei der Antrag gemäß § 123 VwGO nicht mutwillig und habe aufgrund der bereits in der Sache positiven Entscheidungen durch einige Verwaltungsgerichte auch hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Erklärung über die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers werde nachgereicht.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schreiben vom ... Februar 2009,

den Antrag abzulehnen.

Der Antrag sei unzulässig. Nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG dürfe die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Einer jener Ausnahmefälle, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Gründen einer verfassungskonformen Auslegung der Drittstaatenregelung anerkannt seien, liege nicht vor. Es sei auch nicht Aufgabe der nationalen Verwaltungsgerichte, über die Einhaltung europäischer Richtlinien eines anderen Staates zu befinden. Da dem Antragsteller vorliegend kein Bescheid, in dem die Anordnung der Abschiebung nach Griechenland angeordnet wird, zugestellt worden sei, sei fraglich, ob überhaupt ein Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag nach § 123 VwGO vorliege.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die vorliegende Behördenakte verwiesen.

II.

Der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ist unzulässig.

1. Es ist zweifelhaft, ob der Antragsteller ein Rechtsschutzbedürfnis für seinen Antrag hat. Die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland ist noch nicht angeordnet. Ob dem Antragsteller zuzumuten ist, mit der Antragstellung zuzuwarten, bis eine Abschiebungsanordnung ergangen ist, weil bei der dann unmittelbar stattfindenden Abschiebung die Inanspruchnahme effektiven Rechtsschutzes unzumutbar erschwert sein könnte, kann offen bleiben, denn der Antrag ist nicht statthaft.

2. Der Zulässigkeit des Antrages steht die Vorschrift des § 34 a Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) entgegen. Danach darf die Abschiebung eines Asylbewerbers nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG nicht nach § 80 oder § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ausgesetzt werden, auch wenn er gegen die Aufenthaltsbeendigung Rechtsbehelfe einlegt. Es wird dem Betroffenen zugemutet, die Rechtsverfolgung vom Ausland aus zu betreiben. In diesem Sinne regelt auch Art. 19 Abs. 2 Satz 3 der Dublin II-Verordnung einen Vorbehalt dahingehend, dass ein vorläufiger Rechtsbehelf nur nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechtes zulässig ist, den das deutsche Recht jedoch nicht vorsieht. Das so normierte Verbot der Aussetzung („darf nicht“ in § 34 a Abs. 2 AsylVfG) ist dahingehend zu verstehen, dass ein Antrag auf Eilrechtsschutz bereits unstatthaft ist.

2.1 Die Voraussetzungen für das Verbot der Aussetzung gemäß § 34 a Abs. 1 AsylVfG liegen vor, da Griechenland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig und die Durchführung der Abschiebung möglich ist.

Ein Asylantrag bleibt ohne Erfolg, und die Abschiebung ist anzuordnen (§§ 26 a, 34 a AsylVfG), weil der Antragsteller aus einem sicheren Drittstaat nach Deutschland eingereist ist. Griechenland – wo sich der Antragsteller nach seinen Angaben vor seiner Einreise nach Deutschland befand – ist als Mitglied der Europäischen Union bereits kraft Verfassung sicherer Drittstaat (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG). Griechenland ist auch nach der Zuständigkeitsregelung der Dublin II-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, sodass der Asylantrag als unzulässig abzulehnen ist (§ 27 a AsylVfG).

Die Bestimmungen des für den Asylantrag zuständigen Mitgliedstaates erfolgt nach Art. 5 ff. Dublin II-Verordnung in der dort genannten Reihenfolge, wobei nach Art. 5 Abs. 2 Dublin II-Verordnung von der Situation ausgegangen wird, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt. Abzustellen ist hier auf den ... 2008, dem Zeitpunkt, an dem der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachgesucht hat. Die Zuständigkeit Griechenlands für die Behandlung des Asylantrags des Antragstellers ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Dublin II-Verordnung, weil der Antragsteller sich zunächst in diesem sicheren Drittstaat befand, bevor er am ... 2008 in die Bundesrepublik Deutschland einreiste.

2.2 Die Verfassungsmäßigkeit des § 34 a Abs. 2 AsylVfG wurde vom BVerfG bestätigt (Urteil vom 14.5.1996 BVerfGE 94, 49). Über das gesetzliche Verbot in § 34 a Abs. 2 AsylVfG dürfen sich die Verwaltungsgerichte grundsätzlich nicht hinwegsetzen. Etwas anderes gilt in verfassungskonformer Auslegung des § 34 a AsylVfG nach der Rechtsprechung des BVerfG ausnahmsweise dann, wenn in dem Drittstaat bestimmte konkrete Gefahrenlagen bestehen, d.h. die Bundesrepublik Deutschland hat z.B. Schutz zu gewähren (BVerfG a. a. O. Rn 189), wenn dem Ausländer im Drittstaat die Todesstrafe drohen sollte, wenn er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigt, dass er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rückführung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaats stehe, wenn sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse in dem Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht, wenn eine Ausnahmesituation aufgezeigt wird, in der der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung greift, oder wenn sich ergibt, dass der Drittstaat einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigern wird, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuches entledigen wird. An die Darlegung eines solchen ausnahmsweise anzunehmenden Hinderungsgrundes sind strenge Anforderungen zu stellen (BVerfG a. a. O. Rn 190). Eine Prüfung, ob der Abschiebung in den für das Asylverfahren zuständigen anderen Staat der Europäischen Gemeinschaft ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann nur dann erreicht werden, wenn sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass der betreffende Ausländer von einem der genannten Sonderfälle betroffen ist.

Die vom Antragsteller im vorliegenden Verfahren geltend gemachten allgemeinen Unzuträglichkeiten in der Versorgung der Asylbewerber und bei der Durchführung des Asylverfahrens in Griechenland können ein Abweichen von dieser gesetzgeberischen Wertung, dass in allen EU-Mitgliedstaaten ein ordnungsgemäßes Asylverfahren durchgeführt wird, so dass die Abschiebung in einen solchen Staat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden darf, nicht rechtfertigen (vgl. VG Frankfurt vom 17.6.2008 Az. 12 L 615/08.F.A.; VG Düsseldorf vom 24.10.2008.; aaO; VG München v. 19.12.2008 M 22 S 08.60078). Derartige allgemeine Umstände könnten allenfalls dann zu einer Durchbrechung der das Gericht bindenden Vorschrift des § 34 a AsylVfG führen, wenn es sich um eine schlagartige Änderung der Verhältnisse handeln würde, auf die wegen ihrer Unvorhersehbarkeit noch keine Reaktion der Bundesregierung hatte erfolgen können. Die hier geltend gemachten Einwände gegen die in Griechenland bestehenden Gegebenheiten bei der Durchführung von Asylverfahren, sind jedoch seit geraumer Zeit bekannt, ohne dass Schritte nach § 26 a Abs. 3 AsylVfG eingeleitet worden wären. Es ist dem Gericht daher nicht möglich ist, sich unter Berufung auf die vom BVerfG angenommenen Fallgestaltungen über die Vorschrift des § 34 a AsylVfG hinwegzusetzen. Selbst wenn es in Griechenland bei der Registrierung von Asylanträgen zu Engpässen kommt und eine zeitnahe Registrierung nicht immer garantiert ist, kann eine solche, die Asylbewerber in dem EU-Mitgliedstaat allgemein treffende Situation nicht für die Annahme einer der vom BVerfG genannten, aufgrund dem Ausländer individuell drohender konkreter Gefahren begründeten Ausnahmesituationen genügen (vgl. die aktuelle Entscheidung des VGH Mannheim vom 17.11.2008 Az. A 2 S 2867/08).

Es wird nicht als Aufgabe der nationalen Verwaltungsgerichte betrachtet, über die Einhaltung europäischer Richtlinien, hier insbesondere der Richtlinien 2005/85/EG und 2004/83/EG eines anderen Staates zu befinden. Vielmehr liegt es in der Zuständigkeit sowohl der europäischen Organe wie auch der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls entsprechende Rechtsbehelfe nach Art. 230 ff. des EG-Vertrages zu ergreifen.

Der Antragsteller hat darüber hinaus auch nicht glaubhaft gemacht, aufgrund seiner individuellen Verhältnisse in Griechenland mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einer konkreten Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt zu sein. In einem solchen Fall besonderer Schutzbedürftigkeit ist es denkbar, dass von einer Abschiebung abgesehen wird. Eine besondere Schutzbedürftigkeit hat der Antragsteller nicht vorgetragen. Vielmehr hat er sich vor seiner Ausreise seinen Angaben zufolge drei Monate lang in Griechenland aufgehalten.

Der Antrag war demnach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Da der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erfolglos geblieben ist, kann aus diesen Gründen auch der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe keine Aussicht auf Erfolg haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).